

| Sachbearbeitung  | SO - Soziales   |                       |           |
|------------------|---|-----------------------|-----------|
| Datum            | 02.02.2016  |                       |           |
| Geschäftszeichen | SO-AL   |                       |           |
| Beschlussorgan   | Jugendhilfeausschuss  | Sitzung am 09.03.2016 | TOP       |
| Behandlung       | öffentlich  |                       | GD 066/16 |
| Betreff:         | Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche §72a SGB VIII - erweiterte<br>Führungszeugnisse für ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende |                       |           |
| Anlagen:         | Anlage 1 - Anschreiben zur Vereinbarung nach §72a SGB VIII<br>Anlage 2 - Vereinbarung erweitertes Führungszeugnis                   |                       |           |

## Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis nehmen. Dem weiteren Vorgehen zuzustimmen.

Helmut Hartmann-Schmid

| Zur Mitzeichnung an: | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des |  |
|----------------------|--|--|
| -                    | Gemeinderats:                            |  |
| BM 2, OB, R 2        | Eingang OB/G                             |  |
|                      | Versand an GR                            |  |
|                      | Niederschrift §                          |  |
|                      | Anlage Nr                                |  |

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

| Finanzielle Auswirkungen:         | nein |
|-----------------------------------|------|
| Auswirkungen auf den Stellenplan: | nein |

In den letzten Jahren hat sich, leider auch im Bereich des ehrenamtlichen Engagements, in erschreckender Weise gezeigt, dass Kinder-und Jugendliche, die vermeintlich gut durch Institutionen und Vereine, auch im Bereich der Jugendhilfe, im Gesundheitswesens und der Kirchen betreut wurden, durch strafbare Handlungen von einzelnen Betreuungspersonen wie Trainern, Chorleitungen, Gruppenleitungen u.a. Opfer von sexueller Gewalt, körperlicher Gewalt und Erniedrigung geworden sind. Diese Fälle sind auf verschiedene Art und Weise aufgearbeitet worden und führten zu einer neuen Gesetzesgrundlage, dem Bundeskinderschutzgesetz, das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist.

Neben den gesetzlichen Veränderungen, die den individuellen Kinderschutz verbessern sollen, wurde in diesem Gesetz der § 72a SGB VIII neu gefasst. Waren früher nur hauptamtlich Beschäftigte in der öffentlichen und freien Jugendhilfe verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis dem Anstellungsträger vorzulegen und dieses alle fünf Jahre zu erneuern, so werden jetzt mit diesem Gesetz die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, von ihren ehrenamtlichen und / oder nebenamtlichen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Darüber hinaus sind die öffentlichen Träger in der Pflicht, mit den freien Trägern sowie mit Vereinen und Verbänden, Vereinbarungen abzuschließen, die die Verpflichtung enthalten, dass auch dort bei ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert und vorgelegt werden muss, wenn durch diese Personen Kinder und Jugendliche regelmäßig, längerfristig oder sehr intensiv betreut werden und dadurch die Möglichkeit besteht einen engen, unkontrollierten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu erhalten.

Diese Gesetzesänderung führte zu einigen kontroversen Diskussionen mit den Vertretungen der Jugendverbände, die sich zu Unrecht unter Generalverdacht gestellt sahen und auch eine bürokratische Abhandlung der Problematik als unzureichend empfanden. Es fanden Diskussionen auf Bundesebene, Landesebene und kommunaler Ebene statt.

Für die Stadt Ulm kooperieren der Stadtjugendring Ulm e.V., der Kinderschutzbund Ulm e.V. und das Jugendamt der Stadt Ulm, um auf kommunaler Ebene die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg auf die lokalen Gegebenheiten anzupassen. Dabei ist es diesen drei Institutionen wichtig zu verdeutlichen, dass ein erweitertes Führungszeugnis alleine betrachtet, nur ein kleines Element für einen effektiveren Kinderschutz darstellt.

Mit der Vereinbarung zum "Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" nach §72a SGB VIII soll ein Signal gesetzt werden, dass allen Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen vermittelt, dass in diesen sensiblen Bereichen, in denen sich zahlreiche hoch engagierte, kompetente und mitreißende Menschen einbringen, auch Personen unterwegs sind, die sich gezielt Kindern und Jugendlichen nähern wollen oder Macht missbräuchlich ausüben wollen. Sich dessen bewusst zu werden und zu sein, ist der erste wichtige Schritt, um aufmerksam und auch kritisch auf Signale zu achten, die auf eine missbräuchliche Art der Betreuung hinweisen können.

Weiter soll die Vereinbarung zum §72a dazu dienen, einen Diskurs innerhalb der Jugendverbände

anzuregen über die Transparenz bei der Betreuung, über einen Verhaltenskodex und über Loyalität und die kritische Reflexion mit anderen betreuenden Personen.

Es wäre wünschenswert, wenn sich dadurch eine Haltung entwickelt, die das Thema der Grenzüberschreitung enttabuisiert, offensiv angeht und benennt, damit potentielle Täter möglichst schon im Vorfeld abgeschreckt und deren Einsatz verhindert werden kann.

Angeregt werden soll weiterhin auch die Entwicklung von Präventionskonzepten.

Um diesen Prozess zu befördern wird mit der Vereinbarung zum "Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" nach § 72a SGB VIII ein Fortbildungskonzept aufgelegt, bei dem an zwei Tagen jährlich Vorstände, Geschäftsführungen und Funktionsträger der Vereine und Verbände geschult und sensibilisiert werden und an weiteren zwei Tagen Jugendleitungen, Übungsleitungen und Trainer /-innen fortgebildet werden.

Organisiert werden die Fortbildungen vom Stadtjugendring Ulm e.V., durchgeführt vom Kinderschutzbund e.V. und der Stadt Ulm, Jugendschutz und finanziert von der Abteilung Soziales, Jugendamt Ulm.

Die Vereinbarungen mit den Jugendgruppen, die im Stadtjugendring organisiert sind, sind in der Anlage (Anlage 2) enthalten und beinhalten:

- Grundlagen des Kinderschutzes
- die einschlägigen Gesetzesparagraphen
- ein Prüfschema zur Einschätzung, ob die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich ist oder nicht
- Unterlagen zur Gebührenbefreiung
- Dokumentationsbogen

In der Regel wird das erweiterte Führungszeugnis vom Ehrenamtlichen selbst eingeholt und seinem Vorstand bzw. einer vom Vorstand benannten Person vorgelegt. Diese Person dokumentiert die Einsichtnahme und entsprechend, dass keine einschlägige Verurteilung stattgefunden hat. Die Daten werden gesichert aufbewahrt und mit dem Ausscheiden der ehrenamtlichen Betreuungsperson gelöscht.

Wenn die Anonymität bei kleineren Verbänden und Vereinen nicht gewährleistet ist, kann das Führungszeugnis auch bei einem dafür benannten "datenschutzverpflichteten" Mitarbeitenden der Stadt Ulm vorgelegt und bestätigt werden.